

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Center for InterAmerican Studies (CIAS) der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 517) haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Center for InterAmerican Studies (CIAS) der beiden oben genannten Fakultäten erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Das Center for InterAmerican Studies (nachfolgend CIAS) ist eine fakultätsübergreifende, interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des CIAS sind

1. die komparative und transregionale Erforschung von Interkulturalitäts-, Transnationalisierungs- und Globalisierungsdynamiken in den Amerikas.
2. die Gewährleistung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Bielefelder interAmerikanischen Studien und deren hervorgehobener Bedeutung in der deutschsprachigen und internationalen Wissenschaftslandschaft. Dazu gehören die Durchführung von internationalen wissenschaftlichen Symposien, der Aufbau von Netzwerken zur Erforschung der Amerikas sowie die Publikation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Debatten.
3. die Leistung eines Beitrags zur Internationalisierung der Lehre. Dazu sollen Austauschprogramme auf der Ebene der Studierenden und Lehrenden, Kooperationen in der Lehre sowie Kooperationsprogramme mit Universitäten und Forschungseinrichtungen in den Amerikas gepflegt und ausgebaut werden.
4. die Organisation des Angebots interdisziplinärer Lehre in den hemisphärischen Area-Studies, in welcher die Studierenden mit den Leitfragen der Einrichtung vertraut gemacht werden. Die

Zuständigkeiten der jeweiligen Fakultäten bleiben unberührt.

5. die Förderung interAmerikanischer Studien in der Region und die Vernetzung mit lokalen und regionalen öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen.

§ 3

Mitglieder

(1) Aus der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld sind Mitglieder des CIAS:

- a) die am CIAS tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Projekten des CIAS beteiligt sind,
- c) die als Studierende der Universität Bielefeld eingeschriebenen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte des CIAS sowie
- d) die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CIAS.

Mitglied können ferner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld werden, die an Leitfragen des CIAS interessiert sind und die Durchführung eines Forschungsprojektes in dessen Rahmen anstreben.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld sowie der FH Bielefeld können Mitglied werden, sofern sie am CIAS mitwirken und ein Forschungsprojekt in das CIAS einbringen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Bereich der Interamerikanistik arbeiten, können kooptiert werden.

(4) Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b-d, Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3.

§ 4

Organe

Organe des CIAS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder für den Vorstand. Zusätzlich gehört qua Amt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dem Vorstand an. Mitglieder des CIAS nach § 3 Abs. 1 b-d entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand leitet das CIAS. Er repräsentiert die Einrichtung innerhalb und außerhalb der am CIAS beteiligten Fakultäten. Er führt die Geschäfte des CIAS und ist der Mitgliederversammlung sowie den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er verabschiedet das Arbeitsprogramm.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher wird für ein Jahr gewählt.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben des CIAS (§ 2).

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CIAS, insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von dem Vorstand bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des CIAS. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CIAS

einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich der Einrichtung und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Die Mitgliederversammlung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirates.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des CIAS werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt.

(2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats umfassen die wissenschaftliche Beratung des CIAS im Hinblick auf seine Forschungslinien, seine wissenschaftliche Qualität sowie seine interdisziplinären und internationalen Forschungsanteile.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt eine Stellungnahme zu den Berichten des CIAS gemäß § 9 ab.

§ 9 Berichtspflicht

(1) Der Vorstand informiert die Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld mindestens einmal pro Jahr über die Tätigkeiten und Entwicklungen des CIAS.

(2) Das CIAS erstellt alle zwei Jahre einen Bericht, der den Dekaninnen oder den Dekanen und den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vorgelegt wird.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der CIAS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1-3. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen und Gremien

der CIAS mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe und Gremien der CIAS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 11 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von den Fakultätskonferenzen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 14. Juli 2010 sowie der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2010.

Bielefeld, den 15. Dezember 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer